

## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge der ZOBA Zollberatung- und abwicklung GmbH und der nordwest Import-Export IT-Service GmbH & Co KG (nachstehend Dienstleister genannt) über Lieferung und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Sie gelten auch für die nwi nordwest international Servicegesellschaft mbH, soweit Leistungen über i-tms erbracht werden. Gesonderte Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

### 1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Kostenvorschläge und Preislisten verstehen sich stets freibleibend und gelten in der aktuellen Fassung.
- 1.2 Ein Vertrag kommt erst mit der Ausstellung einer Zollvollmacht für den Dienstleister und der Annahme ihm zu gegangener Aufträge sowie der Lieferung der vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder die Erbringung der vom Kunden bestellten Leistungen zustande. Gleiches gilt für Aufträge der Kunden, die auf Ergänzungen oder Änderungen der bestehenden Verträge gerichtet sind.
- 1.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, enthalten sämtliche dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen nur branchenübliche Annäherungswerte. Änderungen dieser Unterlagen, der Angaben und der Gegenstände bleiben vorbehalten.
- 1.4 Das Eigentum und die Urheberrechte an allen Unterlagen, Systemen, Programmen und Datenträgern, die vom Dienstleister entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei ihm. Der Kunde erhält das Nutzungsrecht ausschließlich zu eigenen, dem jeweiligen Vertrag unterliegenden Zwecken.
- 1.5 Der Dienstleister behält sich Leistungstoleranzen, technische Änderungen, einen Modellwechsel bei der Hardware sowie die Fortentwicklung von Software (neueste Softwareversion) vor.

### 2. Dienstleistungen

- 2.1 Der Dienstleister ist als direkter Vertreter im Auftrag und in Vollmacht des Kunden tätig.
- 2.2 Der Dienstleister trifft im Rahmen der von ihm zu erbringender Dienstleistungen die üblichen Vorkehrungen, damit die Datenübertragungen und Dialogverbindungen mit gesicherten Verfahren und Zugangskontrollen ablaufen, so dass die Daten an die vereinbarten Zielsysteme gelangen und Dialogverbindungen nur zwischen zugelassenen Teilnehmern zustande kommen.
- 2.3 Die Übernahme und Weitergabe der Daten an die Zielsysteme wird im EDI Verbund vorgenommen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch Fehler, die auf fehlerhafter Speicherung und Verarbeitung in Informationsverarbeitungssystemen Dritter beruhen und/oder fehlerhafte Daten, die auf Störungen in Datenleitungen zurückgehen, zu Störungen kommt.
- 2.4 Der Dienstleister ist berechtigt, seine Dienstleistungen durch Einsatz modernerer und wirtschaftlicherer Betriebsmittel – wie z. B. Hardware, Software u. ä. neu fortzuentwickeln. Derartige Änderungen/Anpassungen wird der Dienstleister seinem Kunden vorher schriftlich ankündigen und/oder auf seiner Log-in Website veröffentlichen, sofern und soweit sich daraus für ihn erkennbar für seine Kunden Änderungen in dessen Informationsverarbeitungssystemen ergeben. Der Kunde hat daraufhin unverzüglich die bei ihm notwendigen Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen.

### 3. Beratungs- und/oder Softwareleistungen

- 3.1 Die vom Dienstleister zu erbringenden Software- / Beratungsleistungen ergeben sich aus einer schriftlichen Leistungsbeschreibung (z.B. Vertrag). Bei Serien und Standard-Software gilt die Lieferspezifikation (Dokumentation) als Leistungsbeschreibung.
- 3.2 Es ist dem Kunden nur möglich, die Aushändigung von Programmunterlagen von Anwender-Software zu verlangen, wenn die Software speziell für ihn entwickelt wurde und der Kunde sämtliche Projektierungs-, Programmier- und Datenerfassungskosten gezahlt hat.
- 3.3 Dem Dienstleister zugänglich gemachte Daten und Unterlagen verwahrt der Dienstleister mit handelsüblicher Sorgfalt. Zum Zwecke ihrer Rekonstruierbarkeit hat der Kunde Kopien bei sich zu verwahren.

### 4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Bei Aufträgen zu Dienstleistungen verpflichtet sich der Kunde alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß aufzugeben.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Dienstleister bei der Ausführung von Verträgen nach besten Kräften zu unterstützen und die von ihm zu schaffenden Voraussetzungen, wie z. B. die rechtzeitige Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen und ggf. der erforderlichen Hardware und Betriebssystem-Software, unverzüglich auf seine Kosten zu erbringen.
- 4.3 Für mögliche Systemunterbrechungen hat der Kunde ein mit dem Dienstleister abzustimmendes Notfallkonzept einzurichten.
- 4.4 Der Kunde hat die Pflicht seine Zolldmeldungen/Buchungen bei Nutzung des Systems inhaltlich zu prüfen.

### 5. Vergütungen

- 5.1 Alle an den Dienstleister zu entrichtenden Vergütungen verstehen sich netto in EURO zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe und werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 5.2 Etwa anfallende notwendige Kosten und sonstige Dienstleistungen Dritter werden dem Kunden in Rechnung gestellt, soweit sie von uns vorauslagt werden.

### 6. Zahlungen

- 6.1 Der Kunde hat sämtliche Zahlungen an den Dienstleister nach Zugang der Rechnungen zu den vereinbarten Zahlungsterminen ohne jeden Abzug zu leisten.
- 6.2 Der Dienstleister ist berechtigt, seinem Kunden ab Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten in Rechnung zu stellen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Wurde eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 6.3 Sollten nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z. B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks), ist der Dienstleister berechtigt, die ihm obliegende Leistung auszusetzen, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und seine fälligen Forderungen - auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

### 7. Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltung

- 7.1 Ohne vorherige schriftliche Einwilligung ist der Kunde nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Dienstleister auf Dritte zu übertragen.
- 7.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, sofern diese Gegenforderungen vom Dienstleister nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, dem Dienstleister gegenüber Zurückbehaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche geltend zu machen; jedoch gilt Ziff. 7.2 entsprechend.

### 8. Fristen/Termine

- 8.1 Mit dem Datum der schriftlichen Annahmeerklärung beginnt der Lauf der angegebene Fristen, jedoch nicht bevor der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen und/oder sonst erforderlichen Voraussetzungen (z.B. die Einrichtung eines Notfallkonzepts) beigebracht und/oder fällige Zahlungen geleistet hat.
- 8.2 In Aussicht genommene Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt und/oder der Vertrag mit dem Kunden geändert oder ergänzt wird.
- 8.3 Nur schriftlich vereinbarte Fristen gelten als verbindlich. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen sowie sonstige außergewöhnliche Umstände befreien den Dienstleister für die Dauer ihrer Auswirkungen von seiner Leistungspflicht.
- 8.4 Leistet Zulieferer/Subunternehmer des Dienstleisters aus von ihm nicht schuldhaft herbeigeführten Gründen nicht oder nicht so rechtzeitig, dass der Dienstleister seine Liefer- oder Leistungspflicht termingerecht erfüllen kann, steht ihm das Recht zu, von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, soweit es die nicht erbrachten Leistungen angeht, zurückzutreten.
- 8.5 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig; für sie gilt Ziff. 12 entsprechend.
- 8.6 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder wegen Nichtlieferung/-leistung sind der Höhe nach auf den der jeweiligen Lieferung/Leistung zu Grunde liegenden Angebots- oder Rechtsbetrag begrenzt. Im Übrigen gilt Ziff. 13 entsprechend.

### 9. Erfüllungsort/Gefahrübergang

- 9.1 Sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag nicht etwas anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen Bremen.
- 9.2 Die Gefahr geht mit der Ab- bzw. Annahme auf den Kunden über.

### 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Dienstleister behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (nachstehend "Vorbehaltsware" genannt) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher von ihm aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor, die mit dem Vertragsabschluss entstehen, bereits entstanden waren oder erst künftig aus der Geschäftsverbindung entstehen werden.
- 10.2 Der Kunde ist nicht zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung oder zur Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Kunden.

### 11. Gewährleistung

- 11.1 Für das Fehlen und für Mängel zugesicherter Eigenschaften, die dem Dienstleister unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich vom Kunden angezeigt werden und nachweisbar auf von Dienstleister zu vertretende Material- oder Konstruktionsfehler oder fehlerhafte Leistungen zurückzuführen sind, leistet der Dienstleister ausschließlich in der Weise Gewähr, dass der Dienstleister nach seiner Wahl nachbessert oder mangelfreie Softwareanpassungen vornimmt. Zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zur Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) ist der Kunde erst berechtigt, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener Fristsetzung schuldhaft unterbleibt oder wenn Nachbesserungsversuche wiederholt fehlgeschlagen sind. Sofern dem Dienstleister nicht grobes Verschulden zur Last fällt, sind andere Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Mängel oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften - insbesondere auch wegen Folgeschäden - ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Ziff. 13 entsprechend.
- 11.2 Der Dienstleister ist nur nach Zahlung vom Kunden eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der vereinbarten Vergütung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet.
- 11.3 Der Dienstleister steht dafür ein, dass der Leistungsgegenstand die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Im Rahmen des Zugriffs durch den Kunden gewährleistet der Dienstleister eine Verfügbarkeit von durchschnittlich mindestens 90 % pro Monat. Im Falle von Störungen oder Unterbrechungen wird der Dienstleister unverzüglich sämtliche Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit so kurzfristig wie möglich wieder herzustellen.
- 11.4 Etwaige Gewährleistungsansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden des Kunden verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang (vgl. Ziff. 12.a) des Hauptvertrages).
- 11.5 Jegliche Prüfungen bezüglich der Richtigkeit von Zolldmeldung/Buchungen obliegen dem Kunden selbst und sind deren Inhalte von der Gewährleistung ausgenommen. Dies betrifft nicht nur die vom Kunden selber eingegebenen Daten, sondern auch die vom System bereitgestellten Daten, wie z.B. Umrechnungskurse, Kundenstamm, Zollstellen, die vom Dienstleister kostenfrei aber ohne Gewähr für die Richtigkeit zur Verfügung gestellt werden.

## 12. Haftung

- 12.1 Die Haftung des Dienstleisters im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung nach § 538 BGB. Soweit die Haftung des Dienstleisters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sofern der Dienstleister fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstandenen Schaden beschränkt und der Höhe nach auf EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.
- 12.2 Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass es durch fehlerhafte Daten, die auf Störungen in den Datenleitungen zurückgehen, und/oder Fehler, die auf der Speicherung und/oder Verarbeitung in anderen Datenverarbeitungssystemen beruhen, zu Störungen kommt.
- 12.3 Falls der Dienstleister im Einzelfall eine Eigenschaft schriftlich zugesichert hat, haftet der Dienstleister für Mangelfolgeschäden nur dann, wenn auch dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 12.4 Werden dem Dienstleister Gegenstände in Gewahrsam gegeben, so erfolgt die Verwahrung mit handelsüblicher Sorgfalt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 12.5 Der Dienstleister haftet nicht für die Schlecht-, Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung seiner Mitwirkungs- und/ oder Vertragsverpflichtungen, wenn diese auf ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. höhere Gewalt, einschließlich Streik) zurückzuführen sind, welches außerhalb seines Einflusses liegt. In einem solchen Fall wird der Dienstleister seine Vertragspartner sofort vom Eintritt der höheren Gewalt und ihrer Ursachen benachrichtigen. Termine und Fristen verlängern sich um eine angemessene Zeitspanne.
- 12.6 Der Dienstleister rät seinem Kunden zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen, die entsprechenden Risiken - soweit möglich - durch den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge abzudecken.
- 12.7 Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren mit Ablauf der für die Gewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 11.4. Das gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Dienstleisters und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 13. Geheimhaltung, Datenschutz, Rückgabe

- 13.1 Der Dienstleister verpflichtet sich, alle in diesem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen, insbesondere Schriftstücke, Unterlagen, Software, Waren und Verträge, die Angelegenheiten von dem Kunden und/oder seiner Kunden) unbefristet geheim zu halten. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, macht der Dienstleister keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte, es sei denn, eine schriftliche Zustimmung vom Kunden liegt vor.
- 13.2 Erhaltene Informationen durch den Kunden bewahrt der Dienstleister so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können.
- 13.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Dienstleister auf Aufforderung vom Kunden alle Informationen an den Kunden zurück. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Informationen steht dem Dienstleister nicht zu.
- 13.4 Die erbrachten Leistungen dokumentiert der Dienstleister und bewahrt diese Dokumentationen nebst den erforderlichen Anlagen fünf Jahre ab Beendigung der Tätigkeiten auf.
- 13.5 Der Dienstleister verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- 13.6 Der Dienstleister weist eingeschaltete Dritte auf die oben genannten Pflichten hin.

## 14. Vertragslaufzeit

- 14.1 Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist. Eine Kündigung bedarf beiderseits der eingeschriebenen Schriftform
- 14.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeglicher Zusammenhang mit Personen/Firmen, die staatlichen Sanktionen (z.B. wegen Terrorismusbekämpfung) unterliegen.

## 15. Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist Bremen.
- 15.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht

## 16. Teilnichtigkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstatt des unwirksamen Bestandteils einen wirksamen zu vereinbaren, der wirtschaftlich dem unwirksamen Bestandteil am nächsten kommt. Änderungen/Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.